

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 1. August 1927.) 22. Stücf.

I n h a l t:

- N^o 71. Verordnung des Oberkirchenrats vom 26. Juli 1927, betreffend
 Vornahme von Wahlen zur Landessynode.
 — Nachrichten.

N^o 71.

Verordnung, betreffend Vornahme von Wahlen zur Landessynode.
 Oldenburg, 1927 Juli 26.

Auf Grund der §§ 76, 77 der Kirchenverfassung werden die Wahlen zur XXIX. Landessynode auf den
22. Sonntag nach Trinitatis, den 13. November 1927,
 anberaumt. Die Kirchenräte und Wahlvorsteher haben das zur Ausführung der Wahlen Erforderliche gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1922, in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1926, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur Landessynode, und den vom Oberkirchenrat zu erlassenden Vorschriften anzuordnen.

Oldenburg, 1927 Juli 26.

Oberkirchenrat.

Ahlhorn.

B u r n h a g e n.

Nachrichten.

Der Pfarrer Detken in Abbehausen ist am 20. Juni 1927 gestorben.

Der Vakanzprediger Töllner in Tossens ist gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Strüchhausen ernannt worden.

Der Assistenzprediger Ahlrichs in Oldenburg ist am 26. Mai 1927 ordiniert worden.

Das Examen pro ministerio hat am 28. Juni 1927 bestanden der prov. Hilfsprediger Bernhard Friedrich Ramsauer in Idsehn.

Der Kandidat der Theologie Bielfeld in Lübeck ist vom 15. Juni 1927 ab mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg beauftragt worden.

Die Gartenbau- und Friedhofs-Berufsgenossenschaft in Kassel hat auf Betreiben des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses den Mindestbeitrag der Unfallversicherung für kleinste Friedhöfe, auf denen bis zu 3 Beerdigungsfälle jährlich vorkommen, auf 1,50 M. herabgesetzt und ihn für kleine Friedhöfe, die jährlich bis zu 12 Beerdigungen haben, auf 3 M. belassen, während der Beitrag im übrigen bei gleichzeitiger Erweiterung der Versicherungsleistungen, heraufgesetzt ist.